

STATUTEN

des Elternvereines

an den Kärntner Tourismusschulen



§ 1 Name und Sitz des Elternvereines

Der Verein führt den Namen „**Elternverein an den Kärntner Tourismusschulen**“ und hat seinen Sitz in 9504 Warmbad Villach, Kumpfallee 88.

§ 2 Aufgaben des Elternvereines

Der Elternverein ist überparteilich, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke

Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Eltern/Erziehungsberechtigten und aller SchülerInnen an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten, sowie die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule überparteilich zu repräsentieren und zu unterstützen.

Hauptaufgaben:

- a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
- b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
- c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
- d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen
- e) bedürftige Schüler/innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen)
- f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern.
- g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können **alle Erziehungsberechtigten** der SchülerInnen sein. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden.
2. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Elternausschuss
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt bzw. wenn das Kind die Schule verlässt

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - an den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme und
 - an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie
 - in den Elternausschuss gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - den Vereinszweck zu fördern, und
 - die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Buffets u. ä. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
4. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereines

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt

- von der Hauptversammlung
- vom Elternausschuss
- von Obfrau/Obmann, im Falle deren Verhinderung durch ihre Stellvertreter/in
- von den Rechnungsprüfern
- vom Schiedsgericht

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten 3 Monaten des Schuljahres statt.
2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
3. Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereines - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

6. in der ordentlichen Hauptversammlung erfolgt:
- die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmannes sowie der Kassierin/des Kassiers über das abgelaufene Vereinsjahr
 - der Bericht der Rechnungsprüfer/innen über die Geldgebarung und Beschlussfassung über die Entlastung des gesamten Vereinsvorstandes
 - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (Obfrau/Obmann, deren Stellvertreter, Schriftführer/in, Kassier und deren Stellvertreter), für das nächste Vereinsjahr
 - Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer/innen (mind. 2 Personen) für das nächste Vereinsjahr.
7. der Hauptversammlung obliegt im Besonderen:
- Beschlussfassung über alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge
 - Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das nächste Vereinsjahr
 - Beschlussfassung über Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflassung des Vereines
 - Wahl der Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss (drei Vertreter/innen und drei Stellvertreter/innen)
 - Eine Wiederwahl von Vorstandsfunktionären ist zulässig
8. Anträge von Vereinsmitgliedern, welche bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mind. 8 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht eingelangt sind, werden nicht behandelt.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens **einem Zehntel** der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in Punkt § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 Elternvereinsvorstand

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind bzw. durch Beschluss der Obfrau/dem Obmann übertragen werden, vom Elternausschuss besorgt.
2. Der Elternausschuss besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Vorsitzenden-Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Kassier/in.
3. Die Ausschusssitzungen werden von Obfrau/Obmann, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Der/die Schulleiter/in und die von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrervertreter/innen können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vereinsvorstandes in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung herangezogen werden.
4. Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es fünf Mitglieder schriftlich verlangen
5. Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

6. Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.
8. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

§ 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

1. Die Obfrau/der Obmann
 - vertritt den Verein nach außen
 - besorgt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Ausschuss übertragen sind
 - führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines
2. Die Obfrau/der Obmann muss bei der Hauptversammlung einen genauen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Vereinjahr vorlegen und insbesondere über Veranstaltungen und Initiativen im Sinne des § 2 berichten.
3. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist die Obfrau/der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
5. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und des/der Schriftführer/in. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und Kassier/in.
6. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.
7. Dem/der Kassier/in obliegt die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.), deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane sowie die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.
8. Die Rechnungsprüfer/innen sind zu allen Beratungen des Elternvereinsvorstandes einzuladen. Sie haben beratende aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen, die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen und über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen Verlangen dem Elternausschuss zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 12 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen

Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind **vereinsintern** endgültig und ist gegen die Entscheidung ist **keine vereinsinterne Berufung** möglich.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
4. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.

Villach, im Oktober 2007